



Handball-Verband
Niedersachsen e.V.
Maschstraße 20
30169 Hannover

Telefon: (05 11) 98 99 50
Telefax: (05 11) 98 99 52 0
Internet: www.hvn-online.com
E-Mail: hvngs@t-online.de

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
IBAN DE06 2505 0180 0000 8360 36
BIC SPKHDE2HXXX

Werner Beie – Leconskamp 73 – 49191 Belm

MTV Moringen
Herrn
Hans-Hermann Schulz
Amtsfreiheit 6

37186 Moringen



Werner Beie
Vorsitzender Verbandssportgericht
Leconskamp 73
49191 Belm
Tel. (05406) 9426
E-Mail werner.beie@osnnet.de

49191 Belm, 27.04.2018

Verteiler:

Geschäftsstelle HVN
Vizepräsident Spieltechnik, Jens Schoof
Vizepräsident Finanzen, Wolfgang Gremmel
Vizepräsident Recht Harald Schieb
Präsident Stefan Hüdelpohl

VSpG HVN 2017/16

Einspruch des MTV Moringen vom 27.08.2017 gegen die Wertung des Spiels-Nr. 109021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Sportfreunde,

anliegend übersende ich die im vorgenannten Verfahren ergangene Entscheidung.
Für TV Sottrum, den Vizepräsidenten Finanzen und der Geschäftsstelle des HVN ist der Beschluss
über die Auslagenfestsetzung beigefügt.

Mit sportlichen Grüßen

(Werner Beie)
Vorsitzender VSpG HVN

Urteil

Auf den Einspruch des MTV Moringen vom 30.09.2017 gegen die Spielwertung des Spiels Nr. 109021 Landesliga Männer Braunschweig SG Spanbeck/Billingshausen gegen MTV Moringen am 29.09.2017 hat das Verbandssportgericht im schriftlichen Verfahren – nach telefonischer Beratung – durch

Werner Beie, Belm
Vorsitzender
Hans-Christian van Hoorn, Oldersum
Jochen Brünjes, Bremen
als Beisitzer

mit Urteil vom 23.04.2018 für Recht erkannt:

1. Der Einspruch des MTV Moringen wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Ausgaben des Verfahrens trägt der MTV Moringen.
3. Die Einspruchgebühr ist zugunsten des HVN verfallen.

Sachverhalt:

I.

Am 29.09.2017 fand das Meisterschaftsspiel LL Männer Braunschweig zwischen SG Spanbeck/Billingshausen und MTV Moringen statt. Geleitet wurde das Spiel von dem Gespann Susanne und Joachim Gloth. Im Spielprotokoll kündigte der MTV Moringen einen Einspruch an und ließ folgendes eintragen: *„In der 59:58 lief die Nr. 27 (Moringen) nach Mittelanwurf auf das Tor zu. Der Spieler mit der Nr. 3 (SG SpanBill) hielt unseren Spieler fest und brachte ihn zu Fall. Entscheidung der Schiedsrichter 2 Minuten und Freiwurf. Die Spielfortsetzung hätte mit 2 Min. und 7m erfolgen müssen. Die Spieluhr wurde nicht zurückgesetzt.“*

II.

Am 30.09.2017 legte MTV Moringen wie im Spielprotokoll angekündigt Einspruch gegen die Wertung des Spiels ein. Begründet wird der Einspruch wie folgt: *“Wie im elektronischen Spielbericht niedergeschrieben ereignete sich in der 59:56 Minute beim Spielstand von 24:24 der folgende Sachverhalt: Nach der schnellen Mitte lief unser Spieler Nr. 27 Jan Erik Drews mit Ball auf das gegnerische Tor zu. In der 59:58 Minute wurde der Spieler Nr. 27 Jan Erik Drews mit Ball des MTV Moringen durch den Spieler Nr. Marius Schröder SG Spanbeck/Billingshausen zu Fall gebracht. Die Schiedsrichter unterbrachen das Spiel. Sie gaben dem Spieler Nr. 3 der Spanbeck/Billingshausen Zwei Minuten und entschieden auf Spielfortsetzung Freiwurf. Weiterhin wurde die Spielzeit vom Kampfgericht nicht angehalten. Diese drei Tatsachen, stellen unserer Meinung nach, jede für sich, einen spielentscheidenden Regelverstoß dar.“*

Das Verbandssportgericht wurde am 12.11.2017 unter dem Vorsitz von Wilfried Hofmeister einberufen und am 28.03.2018 unter dem Vorsitz von Werner Beie fortgeführt.

III.

Mit Schreiben vom 19.11.2017 nahmen die Schiedsrichter zu der betreffenden Spielsituation wie folgt Stellung: „Nach der schnellen Mitte wurde der Spieler des MTV Moringen zu Fall gebracht. Der Spanbecker Spieler versuchte noch den prellenden Spieler von Moringen den Ball wegzuspitzeln und brachte ihn dabei zu Fall. Die Bewertung der Regelwidrigkeit erfolgte gem. Regel 8:4; also zu einer Hinausstellung. Die Intensität der Regelwidrigkeit gab keine Veranlassung eine höhere Strafe (8:5 oder mehr) auszusprechen. Die Spielfortsetzung erfolgte mit einem Freiwurf für Moringen am Ort der Regelwidrigkeit. Wir hätten zu keinem anderen Zeitpunkt des Spieles anders entschieden. Die Gelegenheit zu einer klaren Torchance (siehe Erläuterung 6) war auch nicht gegeben, da bereits Spanbecker Spieler in der eigenen Hälfte vor dem ballführenden Moringer Spieler waren.“

IV.

Die SG Spanbeck-Billingshausen bestätigte in ihrem Schreiben vom 05.04.2018 den vom MTV Moringen beschriebenen Ablauf des sportlichen Geschehens. Allerdings wird in Abrede gestellt, dass das Kampfgericht die Uhr nicht angehalten hat. Nach dem Schlusssignal durch die Zeitanlage war dann die Schiedsrichterentscheidung: Spielfortsetzung mit einem Freiwurf in der Nachspielzeit. Danach erfolgte der Abpfiff des Spiels. Die Spieluhr der Halle kann aus technischen Gründen nicht zurückgestellt werden.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt worden, er ist jedoch unbegründet.

II.

Der Ablauf der letzten Minute ist unstrittig. Der Spieler Nr.27, MTV, wurde in der 59:58Minute vom Spieler Nr. 3, SG Spanbeck/Billingshausen gefoult. Die Schiedsrichter entschieden, 2 Minuten Strafe für die Nr. 3 und Spielfortsetzung mit einem Freiwurf nach Regel 8:4 IHF. Im Spielprotokoll ist als Hinausstellungszeitpunkt die 60:00 Minute eingetragen worden. Die Hallenuhr kann aus technischen Gründen nicht zurückgesetzt werden. Die Schiedsrichter haben die Restspielzeit überwacht und den Freiwurf regelkonform ausführen lassen und dann das Spiel beendet.

III.

§ 55 (1) RO/DHB und Regel 17:11 bestimmen, dass Entscheidungen der Schiedsrichter, die auf Grund ihrer Tatsachenfeststellungen oder Beurteilungen getroffen wurden, unanfechtbar sind.

Einen Regelverstoß vermag das Verbandssportgericht daher nicht festzustellen, der Einspruch wird deshalb als unbegründet zurückgewiesen.

III.

Die Auslagen- und Gebührenentscheidung beruht auf § 59 Ziffer 3 RO/DHB/HVN.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese muss innerhalb von zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung der Ausfertigung unterzeichnet bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter (oder dessen Vertreter), bei Spielgemeinschaften durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter (oder dessen Vertreter), bei Regionen durch den Vorsitzenden oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Vorlage der Vollmacht beim Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, Hanns-Peter Isensee, Platanenweg 22, 39167 Ixleben, eingelegt werden. Der Rechtsmittelschrift muss der Nachweis über die Einzahlung der Berufungsgebühr in Höhe von € 75,00 (Konto der Sparkasse Hannover, BLZ 250 501 80, Kto.-Nr. 836 036, IBAN DE06 250501800000836036) beigelegt sein (§§ 37 und 39 RO/DHB und 44/I RO/HVN).

Belm, Oldersum, Bremen, 23.04.2018

gez. Unterschrift

Werner Beie

gez. Unterschrift

Hans-Christian van Hoorn

gez. Unterschrift

Jochen Brünjes

49191 Belm, 23.04.2018

Der Vorsitzende des VSpG



Werner Beie

Handball – Verband Niedersachsen e.V.

B e s c h l u s s

im Einspruchsverfahren des MTV Moringen vom 30.09.2017 gegen die Wertung des Spiels Nr. 109021 werden die Auslagen, die von MTV Moringen zu tragen sind, auf

96,70 €

festgesetzt.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ausfertigungskosten Urteil VSpG	30,00 €
2. Portokosten	14,90 €
3. 28 Kopien a 0,10 €	2,80 €
4. Bekanntmachungskosten § 59 Ziffer 6 DHB/RO und § 15 Gebührenordnung HVN	50,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde gemäß § 56 Ziffer 4 RO/DHB zulässig. Diese ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, Werner Beie, Leconskamp 73, 49191 Belm einzulegen.

Die Beschwerde ist gemäß § 37 Ziffer 7a) b) RO/DHB unterzeichnet von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter, bei Vereinen, die nur Handballsport betreiben, durch zwei Vorstandsmitgliedern einzulegen. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

49191 Belm, 27.04.2018



Werner Beie
Vorsitzender VSpG HVN